Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-222
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref2@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 21.05.2012
GESCHÄFTSZ.

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz im Jobcenter L**
BEZUG Ihre Eingabe vom März 2012

Sehr geehrte Frau

nachdem mir die Stellungnahme des Jobcenters L (nachfolgend Jobcenter) vorliegt, komme ich auf Ihre Eingabe vom März 2012 zurück. In dieser schilderten Sie folgenden Sachverhalt:

Mit Veränderungsmitteilung vom März 2012 hätten Sie dem Jobcenter mitgeteilt, dass Sie ein neues Arbeitsverhältnis aufgenommen haben. Mit Schreiben vom März 2012 habe man Sie mit Hinweis auf Ihre Mitwirkungspflichten aufgefordert, Ihren Arbeitsvertrag und die Einkommensbescheinigung einzureichen. Durch die Anforderung des Arbeitsvertrages fühlen Sie sich in Ihrem Recht auf Datenschutz verletzt.

Das Jobcenter hat sich zu dem Sachverhalt wie folgt geäußert:

Mit Datum vom März 2012 (Posteingang Hausbriefkasten) hätten Sie beim Jobcenter per Veränderungsmitteilung und Einkommenserklärung zur Feststellung der Einkommensverhältnisse jeder in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (Anlage EK) die Aufnahme einer Tätigkeit als Anwaltsgehilfin angezeigt. Die Veränderungsanzeige habe den Beginn der Tätigkeit, die wöchentliche Arbeitszeit und deren Verteilung sowie Angaben zum Arbeitgeber beinhaltet. Des Weiteren sei der Monat der ersten Gehaltszahlung vermerkt gewesen.

Mit Schreiben vom März 2012 habe man Sie unter Hinweis auf Ihre Mitwirkungspflichten gemäß § 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zur Vorlage des vollständigen Arbeitsvertrages aufgefordert. Des Weiteren habe man eine vom Arbeitgeber auszufüllende Einkommensbescheinigung abgefordert, welche dem Schreiben beigefügt war. Im genannten Schreiben habe man bedauerlicherweise weder auf die Möglichkeit der Schwärzung nicht relevanter Passagen im Arbeitsvertrag hingewiesen, noch den Hinweis gegeben, dass die erforderlichen Nachweise auf andere Weise erbracht werden könnten.

Die Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I erstrecke sich nur auf die Angabe derjenigen Tatsachen, die für die Leistung erheblich seien. Leistungsrechtlich erheblich seien vor allem Tatsachen, die mit der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, der Höhe und dem Fortbestand der Leistung zu tun hätten. Dieser Mitwirkungspflicht seien Sie durch die zeitnahe und vollständige Vorlage der Veränderungsmitteilung vollumfänglich nachgekommen. Auch die Nachreichung der vom Arbeitgeber ausgefüllten Einkommensbescheinigung hätten Sie in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt.

Den vorliegenden Sachverhalt würdige ich datenschutzrechtlich wie folgt:

Die Anforderung des gesamten Arbeitsvertrages stellt eine Erhebung von Sozialdaten nach § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dar. Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer der in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 67 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Das Erheben von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen ist gemäß § 67a Absatz 1 Satz 1 SGB X zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Das Jobcenter gehört zu denen in § 35 SGB I genannten Stellen, da es sich um einen Leistungsträger nach § 12 SGB I

i. V. m. § 19a SGB I handelt. Die Erbringung von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes gehört zu den Aufgaben des Jobcenters.

Die Anforderung Ihres Arbeitsvertrages wäre somit zulässig, wenn dem Jobcenter ohne dessen Kenntnis eine rechtmäßige Erbringung von Leistungen nicht möglich wäre. Das Jobcenter hat mir mitgeteilt, dass alle für die Entscheidung über die weitere Leistungsgewährung erforderlichen Informationen dem Jobcenter mit der Veränderungsmitteilung und der noch vorzulegenden Einkommensbescheinigung vorliegen. Die Entscheidung über die weitere Leistungsgewährung könne durch das Jobcenter nunmehr getroffen werden. Insofern sei die Vorlage einer Kopie des gesamten Arbeitsvertrages nicht erforderlich.

Das Jobcenter hat diesen Fehler eingeräumt und wird den Fall zum Anlass nehmen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nochmals hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Gegebenheiten bei der Erforderlichkeit von erhobenen Daten zu sensibilisieren.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag